

# **BStGer RR.2008.215 vom 17. Dezember 2008**

Bundesstrafgericht, 2008-12-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_RR.2008.215](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2008.215)

FR: TPF RR.2008.215 du 17 décembre 2008

IT: TPF RR.2008.215 del 17 dicembre 2008

## **Regeste**

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Portugal Herausgabe von Beweismitteln (Art. 74 IRSG)

## **Erwägungen**

### **E. 25**

Juli 2008 dem Rechtshilfeersuchen entsprochen und die Übermittlung des Protokolls der untersuchungsrichterlichen Einvernahme von A. vom 14. Mai 2008 inklusive die von diesem beigebrachten Unterlagen an die ersuchende Behörde verfügt hat;

- A. mit Beschwerde vom 27. August 2008 an die II. Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts die Aufhebung der Schlussverfügung vom 25. Juli 2008 verlangt und um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ersucht hat (act. 1);

- das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege mit Entscheid der II. Beschwerdekammer vom 13. Oktober 2008 abgewiesen und A. eingeladen wurde, bis zum 27. Oktober 2008 einen Kostenvorschuss von Fr. 2'500.-- zu leisten, ansonsten auf die Beschwerde nicht eingetreten wird; die Kosten des Entscheids über die unentgeltliche Rechtspflege bei der Hauptsache belassen wurden;

- die Frist für die Bezahlung des Kostenvorschusses auf Ersuchen von A. vom 17. Oktober 2008 bis am 10. November 2008 erstreckt wurde (act. 3);

- die Frist zur Bezahlung des Kostenvorschusses gewahrt ist, wenn der Betrag rechtzeitig zu Gunsten der Behörde der Schweizerischen Post übergeben oder einem Post- oder Bankkonto in der Schweiz belastet worden ist (Art. 21 Abs. 3 VwVG i.V.m. Art. 30 lit. b SGG);

- der Beschwerdeführer den verlangten Kostenvorschuss nicht bezahlt hat;

- auf die Beschwerden daher androhungsgemäss nicht einzutreten ist (Art. 63 Abs. 4 VwVG i.V.m. Art. 30 lit. b SGG);

- 3 -

- der Beschwerdeführer bei diesem Ausgang des Verfahrens als unterliegende Partei zu gelten und die Verfahrenskosten inklusive die Kosten des Entscheids über die unentgeltliche Rechtspflege zu tragen hat (Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 30 lit. b SGG); die Gerichtsgebühr auf Fr. 400.-- anzusetzen ist (Art. 3 des Reglements vom 11. Februar 2004 über die Gerichtsgebühren vor dem Bundesstrafgericht; SR 173.711.32; TPF RR.2007.6 vom 22. Februar 2007 E. 5).

- 4 -

Demnach erkennt die II. Beschwerdekammer:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.